

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Helge Limburg und Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 08.07.2011

Strafverfolgung von NS-Kriegsverbrechern

Die Verurteilung des KZ-Wächters John Demjanjuk, der als Unterstützer der SS im Konzentrationslager Sobibor an der Ermordung von mindestens 28 000 Menschen beteiligt war, hat erneut die Bedeutung der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung von NS-Kriegsverbrechern vor Augen geführt. Das Gerichtsverfahren wurde von Beobachtern als „Muster an Rechtsstaatlichkeit“ gewürdigt, was sowohl die Arbeit des Gerichts unter Vorsitz des Richters Ralph Alt als auch die Arbeit der Staatsanwaltschaft München mit einschloss.

Das Urteil stellte gleichzeitig klar, dass es für den Nachweis individueller Schuld nicht zwangsläufig darauf ankomme, dem Täter eine oder mehrere konkrete Taten nachzuweisen. Alle Wärter in einem KZ waren unmittelbar am dort stattfindenden Massenmord beteiligt, sodass sich jeder von ihnen zwangsläufig schuldig gemacht habe.

Aber auch nach diesem Urteil bleibt es für die Justiz in ganz Deutschland Aufgabe, in dem Bemühen, NS-Verbrecher vor Gericht zu bringen und zu verurteilen, nicht nachzulassen. So antwortete auch die Niedersächsische Landesregierung auf eine Anfrage des Landtagsabgeordneten Marco Brunotte (SPD) zur Strafverfolgung von NS-Verbrechern: „Der Landesregierung ist die Aussöhnung der Deutschen mit den Menschen jüdischen Glaubens und das Gedenken an die Opfer der Nazi-diktatur ein besonderes Anliegen. Sowohl die historische als auch die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Diktatur und ihrer Gräueltaten ist letztlich der Versuch, das Unfassbare fassbar zu machen. Aufgabe der Strafjustiz ist es, begangenes Unrecht aufzuarbeiten und dem Recht zur Durchsetzung zu verhelfen. Auch die Aufarbeitung eines kollektiv zu verantwortenden Unrechts erfordert die Bestrafung individuell zurechenbarer krimineller Schuld. ...“ (Antwort vom 08.03.2011, Drs. 16/3462).

Auch die Rolle der bundesdeutschen Justiz bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen war nicht immer unumstritten. Auch aufgrund personeller Kontinuitäten in der Justiz von der NS-Zeit bis ins Nachkriegsdeutschland bzw. aufgrund der Verstrickung von Angehörigen der bundesdeutschen Justiz in NS-Verbrechen bestand zum Teil nur ein geringer Wille zur konsequenten Strafverfolgung.

Und es gibt auch Fälle, in denen nachweislich begangene Taten nicht gesühnt werden können, obwohl die Täter bekannt sind. Bis heute scheiterten sämtliche Versuche, die beiden NS-Verbrecher Sören Kam (Dänemark) und Klaas Faber (Niederlande) an ihre Herkunftsländer auszuliefern oder in Deutschland juristisch zu belangen. Beide Mörder leben bis heute weitgehend unbehelligt in Bayern.

Daneben gibt es auch positive Beispiele für ein großes Engagement bei der Verfolgung von NS-Verbrechern. Die 1958 eingerichtete Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg leistete über die Jahre gute und wichtige Arbeit. Auch der frühere hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer erwarb sich bleibende Verdienste um das Aufspüren von NS-Verbrechern. Im Jahr 2009 wurde sein Engagement auch im Rahmen einer Ausstellung zum Auschwitz-Prozess im Niedersächsischen Landtag geehrt.

Erst kürzlich, am 06.07.2011, ging der Prozess gegen neun ehemalige Angehörige der Wehrmachtsdivision „Herman Göring“ wegen eines Massakers in Norditalien im Jahr 1944 vor einem Militärgericht in Verona/Italien zu Ende. Der in Abwesenheit der Angeklagten durchgeführte Prozess endete mit einer Verurteilung der Angeklagten zu lebenslanger Haft. Er machte deutlich, dass auch Niedersachsen von diesen Verfahren betroffen ist, da einer der Verurteilten seinen Wohnsitz in Osnabrück hat.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Durch welche Maßnahmen hat die niedersächsische Justiz die italienischen Behörden bei der Strafverfolgung der Angehörigen der Wehrmachtdivision „Hermann Göring“ unterstützt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Chancen einer Auslieferung des in Verona verurteilten Osnabrücker Ex-Wehrmachtsoffiziers nach Italien?
3. Wird die Landesregierung eine mögliche Vollstreckungsübernahme des Urteils aus Verona durch deutsche Behörden unterstützen? Wenn ja, auf welche Weise? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren gegen NS-Verbrecher werden derzeit unter Beteiligung niedersächsischer Staatsanwaltschaften geführt?
5. Gibt es eine Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen und Organisationen, die sich der Verfolgung von NS-Verbrechern widmen?
6. Wenn ja, welche Organisationen sind das, und wie sieht die Zusammenarbeit konkret aus?
7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um Verstrickungen von Personen, die in der niedersächsischen Justiz tätig geworden sind, in NS-Verbrechen aufzuarbeiten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2011 - II/72 - 1066)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4010 I - 401. 159 -

Hannover, den 12.08.2011

Wie bereits in den Antworten auf die Kleine schriftliche Anfrage „Wie gewährleistet die Niedersächsische Landesregierung die Strafverfolgung von mutmaßlichen NS-Kriegsverbrechern?“ (Drs. 16/3462) und die Mündliche Anfrage „Es bleiben Fragen offen: Wie gewährleistet die Niedersächsische Landesregierung die Strafverfolgung von mutmaßlichen Kriegsverbrechern?“ (Drs. 16/3515) ausgeführt, ist und bleibt der Niedersächsischen Landesregierung das Gedenken an die Opfer der NS-Diktatur und die Aussöhnung der Deutschen mit den Menschen jüdischen Glaubens ein besonderes Anliegen. Neben der Anerkennung des Unrechts sind die historische sowie die juristische, insbesondere strafrechtliche Aufarbeitung unverzichtbare Beiträge hierzu.

Gleichwohl ist der Landesregierung bewusst, dass dies angesichts des Grauens und des Ausmaßes der Taten letztlich nur Versuche bleiben können, das Unfassbare fassbar zu machen.

Auch wenn sich das Strafrecht nur bedingt zur Vergangenheitsbewältigung eignet, besteht die Verpflichtung zur Aufarbeitung nicht nur wegen des im Strafverfahren herrschenden Legalitätsprinzips, sondern auch aus moralischen und historischen Gründen, solange es auch nur möglich erscheint, dass noch ein Täter unter uns ist. Dies schulden der deutsche Staat - und damit selbstverständlich auch das Land Niedersachsen - den Opfern und der Rechtsstaatlichkeit.

Die Landesregierung wird deshalb die historische und strafrechtliche Aufarbeitung unbeirrt fortsetzen und die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Unterstützung ausländischer Ermittlungsverfahren erfolgt im Wege der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

Eine Abfrage bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften hat ergeben, dass sich die mit der Verfolgung von Angehörigen der ehemaligen Wehrmachtsdivision „Hermann Göring“ befassten italienischen Militärstaatsanwaltschaft in La Spezia und Verona mit Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaften in Osnabrück und Stade gewandt und um Rechtshilfe gebeten haben. Andere niedersächsische Staatsanwaltschaften waren nicht betroffen.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück ist dabei in den Jahren 2007 und 2008 zweimal von der Militärstaatsanwaltschaft in La Spezia um Unterstützung gebeten worden. Beide Ersuchen betrafen den Beschuldigten Ferdinand Osterhaus. Das erste Ersuchen war auf förmliche Zustellung des Tatvorwurfs gerichtet und ist am 12. Februar 2007 erledigt worden. Das am 31. März 2008 eingegangene weitere Ersuchen um verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft Osnabrück zuständigkeitshalber mit Verfügung vom 22. April 2008 an die Staatsanwaltschaft Dortmund - Zentralstelle für die Verfolgung Nationalsozialistischer Verbrechen - zu dem dort geführten Sammelverfahren gegen Angehörige der ehemaligen Division „Hermann Göring“ abgegeben.

Die Staatsanwaltschaft Stade hat in den Jahren 2009 und 2010 drei Rechtshilfeersuchen von der Militärstaatsanwaltschaft in Verona erhalten. Ein Ersuchen aus dem Jahr 2009 war auf verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten Alfred Lühmann gerichtet. Dieser hat von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, was sowohl der Militärstaatsanwaltschaft in Verona als auch der Staatsanwaltschaft Dortmund zu dem vorgenannten dortigen Sammelverfahren gegen Angehörige der ehemaligen Division „Hermann Göring“ mitgeteilt worden ist. Ein weiteres Ersuchen um Vernehmung eines Zeugen - der letztendlich keine Angaben zu der betreffenden Division machen konnte - ist im März 2009 erledigt worden.

Hiervon hat auch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg Kenntnis erhalten. Ein drittes Ersuchen aus dem Jahr 2010, das die Ladung eines

Zeugen zur Vernehmung in Italien zum Gegenstand hatte, konnte nicht mehr ausgeführt werden, weil der Zeuge knapp vier Monate zuvor verstorben war.

Zu 2:

Der Landesregierung ist kein Ersuchen um Auslieferung eines der nach Presseberichten am 6. Juli 2011 in Verona verurteilten Angehörigen der ehemaligen Wehrmachtsdivision „Hermann Göring“ zur Strafvollstreckung nach Italien bekannt. Es ist ihr deshalb nicht möglich, sich zu den Erfolgsaussichten eines solchen Ersuchens substantiiert zu äußern. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger zur Strafvollstreckung nach § 80 Abs. 3 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) von vornherein nur mit ihrer zu richterlichem Protokoll erklärten Zustimmung zulässig ist.

Zu 3:

Die Leistung von Vollstreckungshilfe kommt grundsätzlich unter den Voraussetzungen der §§ 49 ff. und 73 IRG in Betracht. Ein Ersuchen der italienischen Behörden um Übernahme der Vollstreckung eines in Italien gegen Angehörige der ehemaligen Wehrmachtsdivision „Hermann Göring“ ergangenen Urteils im Wege der Rechtshilfe liegt der Landesregierung indes jedoch ebenfalls nicht vor. Daher lassen sich auch insoweit keine konkreten Aussagen treffen.

Zu 4:

In Niedersachsen werden im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stehende Straf- und Ermittlungsverfahren seit 1965 statistisch erfasst. Seither sind knapp 4 500 Personen strafrechtlich ermittelt und davon 80 angeklagt worden.

Derzeit werden in Niedersachsen fünf Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Straftaten bzw. Gewaltverbrechen geführt. Zwei dieser Ermittlungsverfahren richten sich gegen Unbekannt, zwei weitere sind seit Längerem analog § 205 Strafprozessordnung vorläufig eingestellt, weil die Beschuldigten unbekanntem Aufenthaltsort sind. Gerichtliche Verfahren gegen mutmaßliche „NS-Täter“ sind derzeit nicht anhängig.

Zu 5 und 6:

Die niedersächsischen Staatsanwaltschaften arbeiten mit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltkriminalität in Ludwigsburg zusammen. In Einzelfragen bedienen sie sich der Unterstützung von Historikern. Darüber hinaus wird sowohl für die Ermittlungstätigkeit als auch für die Durchführung von Veranstaltungen, wie beispielweise gemeinsame Veranstaltungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg mit der polnischen Bezirksstaatsanwaltschaft in Zielona Gora, auf das Fachwissen der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten oder der Gedenkstätte der Justiz in der JVA Wolfenbüttel zurückgegriffen.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen bearbeitet als Zentralstelle im polizeilichen Bereich alle Fälle nationalsozialistischer Gewaltkriminalität mit niedersächsischen Bezügen. Die Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie der vorgenannten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen.

Hierbei beschränkte sich eine Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich der Verfolgung von NS-Verbrechen widmen, in der Vergangenheit auf die Klärung dortiger Hinweise. Zu diesen Organisationen gehört auch das „Simon-Wiesenthal-Archiv“ in Wien. Eine strukturierte Zusammenarbeit mit dieser und anderen derartigen Organisationen hat sich bisher nicht ergeben.

Zu 7:

Der Umgang mit den Verbrechen des Nationalsozialismus wie auch die Rolle der Justiz in Niedersachsen werden innerhalb der niedersächsischen Justiz schon seit Längerem intensiv diskutiert.

Im Jahr 1990 wurde im Auftrag des Niedersächsischen Justizministeriums in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel eine Gedenk- und Dokumentationsstätte für die Opfer der NS-Justiz eingerichtet. Im damaligen Strafgefängnis Wolfenbüttel war 1937 eine von zwei zentralen Hinrichtungsstätten für Norddeutschland errichtet worden. In der Gedenkstätte wird seit 1999 die Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus - Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes“ mit großem Erfolg gezeigt. Auf erschütternde und eindrucksvolle Weise wird dort verdeutlicht, wie die NS-Justiz bis in die letzten Kriegstage Menschen verfolgte und hinrichten ließ. Die niedersächsische Justiz stellt sich damit der eigenen Vergangenheit und trägt dazu bei, den Rechtsextremismus zu bekämpfen und für den demokratischen Rechtsstaat zu streiten. Der Blick auf die Vergangenheit schärft auch den Blick auf Entwicklungen in der Gegenwart. Die Ausstellung dokumentiert die Entwicklung der deutschen Justiz in den Jahren 1933 bis 1945.

Dokumentiert wird zudem der Umgang der Justiz nach 1945 mit den Verbrechen deutscher Richter und Staatsanwälte. Aufgrund der großen Nachfrage wurde eine zusätzliche Wanderausstellung entwickelt. Dabei setzte das Konzept auf die Mitarbeit der örtlichen Justiz, der Hochschulen ebenso wie der Geschichtswerkstätten, von Verbänden und Organisationen. Zum ersten Mal ging damit eine Ausstellung über die NS-Justiz dorthin zurück, wo „im Namen des Deutschen Volkes“ Verbrechen verübt wurden, nämlich in die Gerichte. Die Basisausstellung wurde ergänzt durch Regionalteile, zusätzliche örtliche Veranstaltungen und ein umfangreiches Angebot an pädagogisch-didaktischen Materialien. Der enge Bezug zu Niedersachsen und der jeweiligen Ausstellungsregion regte zur Auseinandersetzung mit der lokalen Justizgeschichte an. Mehr als 58 000 Besucher sahen an insgesamt zehn Stationen in ganz Niedersachsen und in Berlin die Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus - Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes“ und mehr als 670 Gruppen erhielten eine Führung durch die Ausstellung. Jetzt ist die Ausstellung an ihren Stammsitz in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel zurückgekehrt und kann dort besichtigt werden.

Zudem richtet Niedersachsen seit 2002 jährlich an der Deutschen Richterakademie zwei rechtshistorische Tagungen aus: Die Tagung „Deutsche Justizgeschichte ab 1945“ zeigt die Probleme beim Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz auf und beschäftigt sich schwerpunktmäßig auch mit Fragen der Entnazifizierung und dem Wiederaufbau der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tagung „Die nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung“ beleuchtet die Rollen von Recht, Justiz und Rechtswissenschaften im NS-Staat. Ebenso wird hier der Frage nachgegangen, wie sich die Nachkriegsjustiz mit ihrer eigenen Vergangenheit und den nationalsozialistischen Verbrechen auseinandergesetzt hat. Beide Tagungen sind seit Jahren stark nachgefragt und wenden sich an Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sowie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die

Tagungen leisten damit fortlaufend einen Beitrag zur Aufklärung und Sensibilisierung der Kolleginnen und Kollegen in Bezug auf die Aufarbeitung der NS-Justiz.

Daten über Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen Angehörige der niedersächsischen Justiz werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Prüfung und Auswertung der im Zusammenhang mit NS-Straftaten angelegten und nunmehr im Niedersächsischen Staatsarchiv verwahrten Verfahrensakten von Hand ist mit dem im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu leistenden Aufwand nicht möglich.

Bernd Busemann